§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. des § 74 Abs. II Ziff. 2 LBO BW handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. IV BauGB i.V.m. § 73 Abs. I Ziff. 1 LBO BW ergangenen Bestandteilen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettlingen, 30.07.92
gez. Offele
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ettlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez.: Offele, Oberbürgermeister

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplans "Brückeläcker" der Stadt Ettlingen

Nach §§ 10, 13 Abs. I des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl.I S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 21 § 5 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25.07.1988 (BGBl.I S. 1093), § 73 Abs. I, VI der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Nov. 1983 (GBl. S. 770, ber. GBl. 1984 S. 519) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes vom 22. Febr. 1988 (GBl. S. 54) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Okt. 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 24.04.1991 die Änderung des Bebauungsplans "Brückeläcker", der am 25.06.1969 genehmigt worden ist, als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist § 4 Satz 3 der am 25.06.1969 vom Landratsamt Karlsruhe genehmigten Vorschriften des Bebauungsplans.

§ 2
Inhalt der Änderung

§ 4 Satz 3 der in § 1 genannten Vorschrift wird aufgehoben und erhält stattdessen folgende Fassung:

Für Dachaufbauten gilt:

1) Bei Dachneigungen über 30 Grad sind Dachaufbauten zulässig.
 Sie dürfen die Grundform der Dächer nicht verunstaltend verändern und müssen mit der jeweiligen Gebäudeansicht harmonieren.
2) Als Dachaufbauten sind Einzelgaupen oder Zwerchhäuser zulässig.
3) Zwerchhäuser dürfen 1/3 der Traufläge nicht überschreiten.
4) Bei Dachgaupen ist das obere Drittel des Daches freizuhalten.
5) Einzelgaupen dürfen eine max. Ansichtsfläche von 4,0 qm und eine max. Breite von 3,0 m haben.
 Die Länge aller Einzelgaupen darf 1/2 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
6) Gaupen müssen zur Giebelwand einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten.
7) Zwischen den Einzelgaupen ist ein Abstand von mindestens 0,75 m einzuhalten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. des § 74 Abs. II Ziff. 2 LBO BW handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. IV BauGB i.V.m. § 73 Abs. 1 Ziff. 1 LBO BW ergangenen Bestandteilen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettlingen, 30.07.92
gez. Offele
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ettlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez.: Offele, Oberbürgermeister

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplans "Hinter den Gärten" der Stadt Ettlingen

Nach §§ 10, 13 Abs. I des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl.I S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 21 § 5 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25.07.1988 (BGBl.I S. 1093), § 73 Abs. I, VI der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Nov. 1983 (GBl. S. 770, ber. GBl. 1984 S. 519) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes vom 22. Febr. 1988 (GBl. S. 54) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Okt. 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 24.04.1991 die Änderung des Bebauungsplans "Hinter den Gärten", der am 23.04.1963 genehmigt worden ist, als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist Ziff. B.3 der am 23.04.1963 vom Landratsamt Karlsruhe genehmigten Vorschriften des Bebauungsplans.

§ 2
Inhalt der Änderung

Ziff. B.3 der in § 1 genannten Vorschrift wird aufgehoben und erhält stattdessen folgende Fassung:

Für Dachaufbauten gilt:

a) Bei Dachneigungen über 30 Grad sind Dachaufbauten zulässig.
 Sie dürfen die Grundform der Dächer nicht verunstaltend verändern und müssen mit der jeweiligen Gebäudeansicht harmonieren.
b) Als Dachaufbauten sind Einzelgaupen oder Zwerchhäuser zulässig.

BÜRGERMEISTERAMT ETTLINGENWEIER

Landkreis Karlsruhe

Fernsprecher: Ettlingen Nr. 2558
Postscheckkonto Karlsruhe 9667
Bez.-Sparkasse Ettlingen Nr. 4332

7501 Ettlingenweier, den 7. Aug. 1969

An das
Landratsamt Karlsruhe
- Abt.: IV A 3 -
7500 K a r l s r u h e



Betr.: Auflegung des Bebauungsplanes "Brückeläcker" nach § 12 BBauG

Bezug: Dortiges Schreiben vom 25. Juni 1969

Der Bebauungsplan "Brückeläcker" wurde in der Zeit vom 11. Juli 1969 bis 1. August 1969 öffentlich aufgelegt. Diese Auflegung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 10. Juli 1969 mit Bekanntgabe des Genehmigungsdatums (25.6.69) bekanntgegeben. Auf den gleichlautenden Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses wurde hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 10.7.1969 angeschlagen und am 19. Juli 1969 wieder abgenommen.

Deininger
Bürgermeister